

# Beschluss



aus der 4. Sitzung der Gemeindevertretung am

15.07.2021

## Sitzungsteil öffentlich

### Anfragen der Fraktionen

#### **4.1. Anfrage der WGS-Fraktion bezüglich: „Abschaffung der Straßenbeitragsatzung 69/GV/XIX**

##### **Beschluss:**

Die Abschaffung der Straßenbeitragssatzung in der vergangenen Legislatur, führt ggf. zu einer Doppelbelastung von Bürgerinnen und Bürgern, die in der näheren Vergangenheit zu Einmalzahlungen für die Grunderneuerung ihrer Straße herangezogen wurden. Aus diesem Anlass bittet die WGS um die Beantwortung folgender Fragen:

-Wie hoch waren die durchschnittlichen Einnahmen der Gemeinde pro Jahr, resultierend aus den Einmalzahlungen der Anlieger für Straßengrunderneuerungen der vergangenen 10 Jahre?

-Welche Maßnahmen wurden seitens der Gemeinde ergriffen, die Einnahmeverluste resultierend aus dem Wegfall der Straßenbeitragssatzung, zukünftig auszugleichen?

-Wird ein Teil der zukünftigen Kosten für Straßengrunderneuerungen über eine Anhebung der Grundsteuer B refinanziert und mit welchem Beitragssatz können Bürgerinnen und Bürger voraussichtlich künftig rechnen?

-Wie gedenkt der Gemeindevorstand, eine Doppelbelastung von Einmalzahlern aus der näheren Vergangenheit zu vermeiden?

##### **Antwort des Gemeindevorstandes:**

Zwischen 2007 und 2016 sind Straßenbeiträge in Höhen von 776.012,83 € erhoben worden. Für die Haushalte der Gemeinde im betreffenden Zeitraum ergibt sich damit ein Durchschnitt von 77.601,-€.

Da gesetzlich vorgeschrieben ist einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen, müssen zukünftige, beitragsfähige Straßenerneuerungen mit in den Haushalt eingearbeitet werden. Ggfls. hat dies eine Erhöhung der Grundsteuer zur Folge. Der Anteil des beitragsfähigen Aufwandes für die Entwässerung der Straßen wird im jetzigen Model dem Gebührenhaushalt zugeschlagen. In der Beantwortung der FDP-Anfrage vom 05.03.2019 (DS.: 49GV) kann dem angenommenen 10-Jahresplan zur Erneuerung verschiedener Straßen entnommen werden, wie hoch zukünftige Belastungen sein könnten. Siehe hierzu beigefügten Beschluss.

Eine Berücksichtigung der, in der jüngeren Vergangenheit geleisteten Straßenbeiträge, kann aus beitragsrechtlicher Sicht nicht erfolgen. Eine Auszahlung als freiwilligen Beitrag seitens der Gemeinde ist aus haushaltsrechtlicher Sicht ebenfalls problematisch. Insofern ergibt sich für die Betroffenen eine relative Ungerechtigkeit. Eine gewisse Gerechtigkeit könnte herbeigeführt werden, wenn man nach Erneuerung der Dattenbachstraße, seitens der Gemeindevertretung das Augenmerk in der näheren Zukunft auf den Ausbau von noch nicht ersthergestellten Straßen legen würde. Die Erschließungsbeitragssatzung ist nach wie vor in Kraft. Beispiele hierfür sind z.B. die Waldstraße, der Eichpfad oder der hintere Teil der Straße Am Trieb.